

DEUTSCHER WELLENREITVERBAND E.V.

Good Governance Konzept

Inhaltsverzeichnis

Vo	rwort	. 3
1.	Was wir unter "Good Governance" verstehen	. 3
	1.1 Integrität	. 3
	1.2 Transparenz	. 4
	1.3 Verantwortlichkeit und Rechenschaftspflicht	. 4
	1.4 Partizipation und Einbindung	. 4
2.	Analyse der spezifischen Verbandsrisiken	. 4
	2.1 Wirtschaftliche Risiken	. 4
	2.2 Ethische Risiken	. 4
	2.2.1 Integrität von Personen in Entscheidungsprozessen	. 4
	2.2.2 Gesundheit und Wohlergehen/ Risiken für die Aktiven	. 5
	2.2.3 Manipulation und Vergehen im Zusammenhang mit Wettbewerben/Wettkämpfen	. 5
3.	Regelungen zu Good Governance	. 5
	Spenden	. 5
	Umgang mit öffentlicher Förderung	. 6
	Stakeholder Beteiligung	. 6
	Umgang mit Ressourcen	. 6
	Sponsoring	. 6
	Positionierung gegen sexualisierte Gewalt	. 7
	Anti-Doping	. 7
	Zuständigkeit für Good Governance	. 7
	Kommunikation, Schulung, Beratung	. 7
4.	Kontrolle, Verfahren und Sanktionen	. 8
	Melden von Verstößen	. 8
	Vorgehen bei Meldungen	. 8
	Untersuchung	. 8
	Entscheidungsinstanzen und Sanktionen	. 9
	Entscheidung und Dokumentation	
5.	Die Rolle der Verbandsführung	
6	Ouollon	10

Vorwort

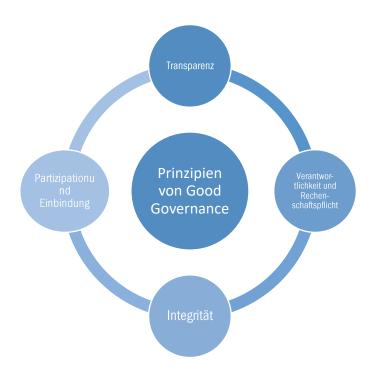
Der Deutsche Wellenreitverband (DWV) ist der Zusammenschuss aller an der Förderung und Ausübung von Surfsportarten interessierten Vereinigungen in Deutschland. Seit Januar 2017 ist der DWV als Spitzensportverband Mitglied im Deutschen Olympischen Sportbund.

Dies erfordert verantwortliches Handeln nach ethischen Maßstäben und den Prinzipien Transparenz, Integrität und Partizipation. Die nachfolgend formulierten Grundsätze einer guten Verbandsführung im DWV fordern die reguläre Einhaltung und stellen einen Handlungsrahmen für die Haupt- und Ehrenamtlichen, die Mitglieder, sowie für das Präsidium dar. Damit verpflichtet sich der Deutsche Wellenreitverband zu einer Verbandsführung im Sinne von Good Governnace.

1. Was wir unter "Good Governance" verstehen

Good Governance beschreibt den Anspruch die Verbandsziele, die Verbandssteuerung und das Verbandshandeln an ethischen Maßstäben auszurichten.

Grundlage unserer Good-Governance-Arbeit sind die folgenden vier Prinzipien:



1.1 Integrität

Glaubwürdiges Handeln: Das Verbandshandeln stimmt mit den eigenen (kommunizierten) Werten des Verbandes überein. Integrität liegt vor, wenn Entscheider auf der Basis allgemein- und in der Organisation akzeptierter Werte handeln. Und das sogar dann, wenn niemand hinsieht. Integrität bedeutet in Verbänden darüber hinaus, den Zweck der Organisation in den Mittelpunkt der Entscheidungen zu rücken. Integrität ist mit Compliance auf das Engste verbunden. Was dazu beiträgt:

- Einhaltung von Gesetzen, Regeln und Standards (Regeltreue)
- Von persönlichen Interessen und Vorteilen unabhängige Entscheidungsfindung
- Etablierung einer Kultur, die ethisches Verhalten und Fairness fördert und ermutigt (Fair Play)
- Gewährleistung von Chancengleichheit Ablehnung jeglicher Diskriminierung

1.2 Transparenz

Nachvollziehbarkeit: Das Verbandshandeln wird nachvollziehbar gemacht, wodurch das Vertrauen in den Verband und die handelnden Personen gestärkt wird. Von großer Bedeutung ist Transparenz hinsichtlich wichtiger Entscheidungen im Verband: Suchprozesse für Führungskräfte, Vergabe von Aufträgen an Dienstleister, Transparenz zu Entscheidungen der Organe und Gremien. Transparenz unterstützt die Glaubwürdigkeit der eigenen Organisation gegenüber den verschiedenen Anspruchsgruppen.

Was dazu beiträgt:

- Offenlegung der wesentlichen Verbandsgrundlagen, insbesondere Leitbild und Strategie
- Entscheidungsprozesse offen und transparent gestalten
- Einfachen und rechtzeitigen Zugang zu allen relevanten Dokumenten gewährleisten (für Mitarbeiter/innen, Mitgliedsorganisationen, externe Anspruchsgruppen)

1.3 Verantwortlichkeit und Rechenschaftspflicht

Die handelnden Personen übernehmen Verantwortung, legen über ihr Handeln für den Verband Rechenschaft ab und stehen damit für sich ein.

Was dazu beiträgt:

- Klare und transparente Zuordnung von Kompetenzen und Aufgaben
- Effektives Controlling
- Rechenschaftslegung durch Verantwortliche

1.4 Partizipation und Einbindung

Der Verband lässt seine wichtigsten Anspruchsgruppen ("Stakeholder") teilhaben mit dem Ziel, die Interessen und Anliegen der Betroffenen zu berücksichtigen und unterschiedliche Positionen in die Entscheidungen und Beschlüsse einzubeziehen. Die Einbindung dient auch der gegenseitigen Kontrolle und Entlastung auf den verschiedenen hierarchischen Ebenen.

Was dazu beiträgt:

- Demokratische Strukturen und Willensbildungsprozesse
- Klärung der internen und externen Anspruchsgruppen des Verbandes
- Einbindung beteiligter Interessengruppen bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung

2. Analyse der spezifischen Verbandsrisiken

Die folgende Aufzählung gibt Aufschluss über typische Risiken im Surfsport. Eine Aufzählung aller in Frage kommenden Risiken ist nicht möglich.

2.1 Wirtschaftliche Risiken

Als wirtschaftliche Risiken werden Risiken bezeichnet, die den wirtschaftlichen Fortbestand des Deutschen Wellenreit Verbandes bedrohen. Zu den potenziellen Risiken zählt der DWV rückläufige Mitgliederzahlen und eine sinkende Zahl von Mitgliedsvereinen.

2.2 Ethische Risiken

Zu den ethischen Risiken zählen Risiken, die den Ruf des Verbandes und das Wohl der Athleten bedrohen. Der DWV setzt sich mit seinen Verhaltensrichtlinien dafür ein, die folgenden Risiken zu vermeiden.

2.2.1 Integrität von Personen in Entscheidungsprozessen

- Interessenkonflikte (z.B. persönlicher Kontext oder Ämterkollision)
 - Ehrenamtliche FunktionsträgerInnen und hauptamtliche MitarbeiterInnen treffen ihre Entscheidungen für den DWV unabhängig von sachfremden Überlegungen, d. h. unabhängig von persönlichen Interessen oder Vorteilen. Auch der bloße Anschein sachfremder Überlegungen muss

vermieden werden.

- a) Wenn bei einer konkreten Aufgabe/Entscheidung persönliche Interessen berührt werden können, ist dies anzuzeigen und zu klären, ob eine Teilnahme an der Beratung und Entscheidung möglich ist bzw. die Aufgabe einem anderen übertragen wird.
- b) Anzuzeigen sind ebenfalls persönliche Beziehungen, die über die im Sport übliche Verbundenheit hinausgehen, sowie persönliche Interessen, die mit Mitgliedsorganisationen, sonstigen Sportverbänden, Kunden, Lieferanten, Dienstleistern oder anderen Geschäftspartnern des DWVs in Zusammenhang stehen und zu einem Interessenkonflikt im Einzelfall führen können.
- c) Die Mitglieder des Präsidiums legen in einem öffentlich zugänglichen Interessenregister auf der Website des DWV alle materiellen und nicht-materiellen Interessen, die aufgrund ihrer jeweiligen Aufgabe im Wellenreitverband zu einem Interessenkonflikt führen oder als solcher wahrgenommen werden können, offen. Hierunter fallen alle Funktionen in Wirtschaft, Politik und Sport sowie die für die Aufgabe im DWV relevanten Mitgliedschaften.
- d) Ehrenamtliche FunktionsträgerInnen und hauptamtliche MitarbeiterInnen unterlassen alle Maßnahmen, insbesondere private bzw. eigene berufliche Geschäfte, die den Interessen des DWV entgegenstehen oder Entscheidungen bzw. die Tätigkeit für den DWV sachwidrig beeinflussen können.
- Korruption im Zusammenhang mit:
 - Wahlen und Ernennungen
 - Vergabe von Sport- und Verbandsereignissen
 - Sponsoren Verträgen
 - Beschaffung von Waren und Leistungen
 - Kadernominierung
- o Fehlende Einheit von Entscheidung und Haftung und damit unklare Verantwortlichkeit

2.2.2 Gesundheit und Wohlergehen/ Risiken für die Aktiven

- Verletzungen bei Training und Wettkampf durch zu hohe Anforderungen oder Belastungen, Nicht-Ausheilung von Verletzungen
- Sexuelle Belästigung bis hin zu sexuellem Missbrauch
- Nahrungsergänzungsmittel und Missbrauch von Medikamenten
- Umweltschutz

2.2.3 Manipulation und Vergehen im Zusammenhang mit Wettbewerben/Wettkämpfen

- Manipulation von Ergebnissen (Match-Fixing, Spot-Fixing)
- Doping
- Altersklassen-Betrug
- Intransparenz von Bewertungsmaßstäben/Willkür
- Technische Manipulation

3. Regelungen zu Good Governance

Die vorliegenden Regularien richten sich gleichermaßen an die ehrenamtlichen Funktionsträger/innen und die hauptamtlichen Mitarbeiter/innen des Deutschen Wellenreitverbandes. Ein Großteil der Regularien hat eine generelle Gültigkeit, bei einigen gilt es jedoch, zwischen Haupt- und Ehrenamt zu unterscheiden. Wenn eine solche Unterscheidung notwendig ist, so ist sie im Folgenden konkret beschrieben und erläutert.

Spenden

Definition: Spenden sind Geld- und Sachzuwendungen, die von einer Person oder einem Unternehmen freiwillig und unentgeltlich zur Förderung spendenbegünstigter Zwecke geleistet werden, ohne dass eine Gegenleistung erfolgt.

Eingehende (Geld-)Spenden sind unabhängig der jeweiligen Höhe immer zu quittieren und zu dokumentieren. Spendenmittel werden so verwendet, dass die satzungsgemäßen Zwecke unter Beachtung von wirtschaftlichen Gesichtspunkten bei größtmöglicher Wirksamkeit und Sparsamkeit erreicht werden. Über die Verwendung von Spenden entscheidet das Präsidium. Bei einer Zweckbindung durch den Spender ist diese einzuhalten. Die allgemeinen Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts sind dabei zu berücksichtigen.

Umgang mit öffentlicher Förderung

Die Zuwendungen, die dem DWV seitens öffentlicher Gebietskörperschaften (Stadt, Land, Bund) oder DOSB gewährt werden, sind gemäß den Bestimmungen der jeweiligen Zuwendungsbescheide, den hierin festgesetzten allgemeinen und besonderen Nebenbestimmungen und unter Beachtung sämtlicher sonstiger zuwendungsrechtlichen Regelungen zu bewirtschaften.

Stakeholder Beteiligung

Die internen und externen Anspruchsgruppen des DWV, sog. "Stakeholder", sind Organisationen, Gruppen und Einzelpersonen, die Einfluss auf das Verbandshandeln nehmen oder durch die Umsetzung der Verbandsziele betroffen sind.

- a) Ziel ist es, den offenen Dialog mit Stakeholdern zu intensivieren, um so ein besseres Verständnis von den jeweiligen Anliegen und Erwartungen an den DWV zu erhalten, aber auch die Ziele, Beweggründe und Handlungsnotwendigkeiten des DWV besser zu kommunizieren.
- b) Um einen fairen Dialog mit den Stakeholdern zu gewährleisten, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt werden:
 - Fairness und Zuverlässigkeit
 - Zusagen und Absprachen sind einzuhalten. Sollten sich grundlegenden Änderungen der Rahmenbedingungen oder neue Sachverhalte ergeben, ist dies darzulegen.
 - Transparenz Es müssen von beiden Seiten vollständige und aktuelle Informationen übermittelt werden.
 - Frühzeitigkeit und Regelmäßigkeit Sich abzeichnende Neuerungen werden den tangierten Stakeholder so früh wie möglich zugänglich gemacht.
- c) Zu Beginn der Stakeholderbeteiligung sind der vorgesehene Charakter (reine Information, Dialog, Beratung oder weitergehende Partizipation), die Rahmenbedingungen des Austauschs und die verfolgten Ziele von beiden Seiten klar zu definieren.

Umgang mit Ressourcen

Ehrenamtliche Funktionsträger/innen und hauptamtliche Mitarbeiter/innen gehen umsichtig und sorgsam mit verbandseigenen Mitteln um.

- a) Schäden am Verbandseigentum (z. B. PC, Büromöbel) sind unverzüglich anzuzeigen. Die Beschaffung von Ersatz ist abzuklären.
- b) Sollte ein Verdachtsmoment bestehen, dass Gelder aus illegaler Herkunft stammen, oder die Integrität der Organisation bzw. Person, die die finanziellen Ressourcen bereitstellt, in Frage stehen, ist dies unverzüglich anzuzeigen.
- Alle Finanztransaktionen des DWVs werden auf ihre sachliche Richtigkeit geprüft und unterliegen der Genehmigung mindestens einer zweiten unterschriftsberechtigten Person ("Einhaltung des 4-Augen-Prinzips").

Sponsoring

Definition: Sponsoring ist die Zuwendung von Geld bzw. geldwerten Sach- oder Dienstleistungen durch eine juristische oder natürliche Person mit wirtschaftlichen Interessen, die neben dem Motiv der Förderung des Deutschen Wellenreitverbandes, auch andere Interessen verfolgt.

a) Zur besseren Transparenz und Kontrolle der Sponsoringentscheidungen des DWV ist jede Vereinbarung

über eine Sponsoringleistung in einem schriftlichen Vertrag festzuhalten, der insbesondere Art und Umfang der Leistungen des Sponsors und des DWVs regelt.

- b) Der DWV darf keine Sponsoringverträge eingehen, wenn diese den sportethischen Grundvorstellungen widersprechen. Besondere Vorsicht ist insbesondere bei der Zusammenarbeit mit Unternehmen geboten, die folgenden Produkte herstellen oder vertreiben:
 - pharmazeutische Produkte, die auf der jeweils aktuellen Liste der WADA der verbotenen Substanzen aufgeführt sind,
 - Tabakprodukte,
 - Alkoholika
 - Angebote und Produkte, deren Vertrieb an Personen unter 18 Jahren durch das JuSchG, das GjSM (Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte) oder eine andere dem Jugendschutz dienende Rechtsvorschrift in ihrer jeweils aktuellen Fassung gesetzlich eingeschränkt ist
 - Kriegswaffen
- c) Sponsoring ist in jedem Fall dann unzulässig, wenn durch die Zuwendung die Entscheidungsfreiheit des Gesponserten gefährdet wird. So darf die Gewährung von Sponsoringleistungen keinen Einfluss auf Entscheidungen des DWV, insbesondere Vorabentscheidungen, haben.
- d) Bestehende Sponsoringverträge werden regelmäßig überprüft, um die Gefahr von Abhängigkeitsverhältnissen zu minimieren.

Positionierung gegen sexualisierte Gewalt

Der DWV verurteilt jede Form von Gewalt und Machtmissbrauch gegen Kinder, Jugendliche und Erwachsene aufs Schärfste; und fordert seine Mitglieder, Hauptamtlichen und Ehrenamtlichen und (anderen MitgliederInnen) auf, vereint Gewalt vorzubeugen.

Mit dem Konzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt im Surfsport (2019) verpflichtet sich der DWV zur Umsetzung der darin ausgeführten Präventions- und Interventionsmaßnahmen gegen sexualisierte Gewalt im Sport.

Anti-Doping

Als Doping bezeichnet der DWV das Verletzen einer oder mehrerer Anti-Doping-Bestimmungen aus der Anti-Doping-Ordnung des DWV. Der DWV bindet seine Kaderathleten über die Athletenvereinbarung an das Anti-Doping-Regelwerk der Nationalen-Anti-Doping Agentur (NADA) und dem Welt-Anti-Doping Code der World-Anti-Doping-Agentur (WADA) einschließlich aller relevanter Dokumente in der jeweils gültigen Fassung. Verstöße werden vom DWV mit den vorgesehenen Sanktionen geahndet.

Zuständigkeit für Good Governance

Der/die erste Ansprechpartner/in für jede/n Mitarbeiter/in sollte auch im Kontext von Good Governance der/die Vorgesetzte sein.

- a) Präsidium
 Das Präsidium des DWV ist zuständig für die Umsetzung von Good Governance.
- b) Ombudstelle
 Der DWV sieht vor in naher Zukunft eine Ombudstelle zu vergeben.

Kommunikation, Schulung, Beratung

Good Governance ist nicht ein einmal zu verabschiedendes Konzept, sondern ein kontinuierlicher, fortwährender Prozess. Damit dieser Prozess nicht ins Stocken gerät, sind Kommunikation, Schulung und Unterstützung elementar. Ethik-Code, Richtlinien, vor allem aber die grundsätzliche Ausrichtung der Führung im Hinblick auf Good Governance müssen intern und extern systematisch kommuniziert werden. Intern hilft dies bei der Überzeugungsarbeit und sichert mit der Glaubwürdigkeit auch die Durchsetzung der getroffenen Maßnahmen. Extern verpflichtet sich der Verband damit

sichtbar auf seine ethischen Grundsätze und transportiert die Botschaft an seine Partner, Förderer, sportlichen Gegner usw., um diese in ethisches Verhalten einzubinden.

4. Kontrolle, Verfahren und Sanktionen

Kontrolle ist unerlässlich, um abweichendes Verhalten, das sich nie völlig verhindern lässt, zu entdecken, aber auch um durch die Abschreckung mittels Kontrollen eine zusätzliche Präventionswirkung einzubauen.

Neben kontinuierlichen Kontrollmaßnahmen (z. B. Revision, Stichproben in Risikobereichen – siehe z. B. Anti-Doping-Kontrollen) spielen Hinweise eine wichtige Rolle. Dabei ist es wichtig, jedem Hinweis nachzugehen und jeden Verdacht angemessen zu untersuchen. Sonst entsteht schnell der Eindruck, der Ethik-Code und die Richtlinien seien nicht ernst gemeint.

Eine eindeutige Null-Toleranz-Haltung gegenüber jeglichem Fehlverhalten setzt konsequente Reaktionen voraus. Das muss nicht immer gleich die härteste Sanktion sein, oft genügt schon ein ernster Hinweis – gerade bei kleineren oder erstmaligen Verfehlungen. Es geht vielmehr darum, aufmerksam hinzuschauen und das Thema Werteorientierung und ethische Maßstäbe mit einer entsprechenden Haltung zu verbinden.

Soweit nach diesen Richtlinien eine Offenlegung, Information, Genehmigung, Anzeige oder Abklärung erforderlich ist, gilt folgendes:

- a) Für hauptamtliche MitarbeiterInnen ist der/die Vorgesetzte die zuständige Person.
- c) Für die Mitglieder des Präsidiums ist das Präsidium zuständig.
- d) Offenlegung und Entscheidung sind jeweils zu dokumentieren.

Melden von Verstößen

Jede/r hauptberufliche MitarbeiterIn und ehrenamtliche FunktionsträgerIn ist aufgefordert, im Zusammenhang mit der Einhaltung aller Good Governance Richtlinien Fragen zu stellen, um Rat zu bitten, vermutete Verstöße zu melden und Bedenken hinsichtlich der Einhaltung der Good Governance Regularien/Verhaltensrichtlinien zur Integrität in der Verbandsarbeit anzusprechen.

Jeder, der weiß oder Anhaltspunkte dafür hat, dass einE hauptamtlicheR MitarbeiterIn oder ehrenamtlicheR FunktionsträgerIn an einer Pflichtverletzung beteiligt ist oder dessen/deren Verhalten im Widerspruch zu den Good Governance Regularien steht, ist aufgefordert - falls ein konkretes Ansprechen dieser Person nicht möglich erscheint - die etwaige Pflichtverletzung an eine der folgenden Stellen zu melden:

- dem/r direkten Vorgesetzten oder dessen/deren Vorgesetzten
- dem Good-Governance-Beauftragten des DWV

Eine Meldung kann mündlich oder schriftlich gemacht werden.

Der/Die HinweisgeberIN wird wegen der Meldung keine Nachteile erleiden, unabhängig davon, ob sich die Informationen letztlich als wahr erweisen sollten oder nicht, es sei denn, es liegt eine vorsätzlich falsche Anschuldigung vor.

Vorgehen bei Meldungen

Die Stelle, bei der eine Meldung eingegangen ist, wird zur Beurteilung eines Hinweises sowie zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise angehalten.

Die angerufene Stelle wird die erhaltenen Informationen sorgsam und, soweit erwünscht und geboten, vertraulich behandeln.

Die angerufene Stelle leitet im Einvernehmen mit dem/der HinweisgeberlN den Hinweis grundsätzlich an den Compliance-Verantwortlichen im DWV weiter. Eine direkte Weitergabe an den Good-Governance-Beauftragten erfolgt nur, wenn besondere Gründe (wie etwa eine persönliche Betroffenheit des Compliance-Verantwortlichen) dies erfordern.

Nach Eingang der Meldung wird diese schriftlich dokumentiert und eine Untersuchung eingeleitet.

Untersuchung

Die Untersuchung wird grundsätzlich durch den Compliance-Verantwortlichen geführt, es sei denn,

- Die Meldung erging aufgrund besonderer Gründe direkt an den Good-Governance-Beauftragten oder
- Die Zuständigkeit zur Untersuchung liegt beim Good-Governance-Beauftragten, weil sich der Hinweis auf ein Präsidiumsmitglied bezieht.

Die Untersuchung wird unter Wahrung der Interessen sämtlicher Beteiligter geführt. Der/die BeschuldigteR wird sobald wie möglich angehört und spätestens dadurch über die Einleitung der Untersuchung informiert. Es gilt die Unschuldsvermutung.

Entscheidungsinstanzen und Sanktionen

Jeder Verstoß gegen die Verbandsrichtlinien zu Good Governance wird bei hauptberuflichen MitarbeiterInnen im Rahmen des Angestelltenverhältnisses vom Arbeitgeber aufgegriffen.

Die Verantwortung für Sanktionen für ehrenamtliche FunktionsträgerInnen obliegt den jeweiligen Entscheidungsinstanzen (Organen), die je nach Schwere des Verstoßes über eine Sanktion entscheiden. Die entsprechenden Kompetenzen dafür sind satzungsmäßig zu verankern.

Entscheidung und Dokumentation

Die Entscheidung ist zu dokumentieren.

Abschließend wird der Compliance-Verantwortliche, der GG-Beauftragte und die ggf. in diesem Verfahren angerufene Stelle über die Beendigung des Verfahrens informiert. Die angerufene Stelle informiert ihrerseits den/die HinweisgeberIn sowie die/den BeschuldigteN.

5. Die Rolle der Verbandsführung

Good Governance – Gute Verbandsführung – ist, wie der Begriff bereits verdeutlicht, ein Führungsthema. Das Leitungsorgan steht daher besonders im Fokus. Der "Tone from the Top" prägt die Kultur im Verband. Mit ihrem, Verhalten nimmt die ehrenamtliche wie hauptberufliche Verbandsführung für die MitarbeiterInnen bzw. die KollegInnen ebenso wie für die Mitgliedsorganisationen eine Vorbildfunktion ein und fördert mit einem offenen,

ehrlichen und konstruktiven Austausch die Einhaltung der Richtlinien zu Good Governance.

6. Quellen

https://www.dosb.de/ueber-uns/good-governance/

https://cdn.dosb.de/alter Datenbestand/fm-dosb/downloads/dosb/Good-Governance-Regularien 29.11.2018.pdf

Governance 20151016 Ansicht.pdf

Good Governance im Deutschen Sport, DOSB 10/2015

DOSB Verhaltensrichtlinien zur Integrität in der Verbandsarbeit 01/2017

"Good Governance" in Verbänden, Giround C. & Mellinghoff S.